

# Wasserwirtschaft und Wasserrecht.

Zeitschrift für Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Meliorationswesen u. allgemeine Landeskultur.

Offizielles Organ des Wasserwirtschaftlichen Verbandes der westdeutschen Industrie.

Herausgegeben von dem Vorsteher der Wuppertalsperren-Genossenschaft,  
Bürgermeister Hagenkötter in Neuhüdeswagen.

Jeder Jahrgang bildet einen Band, wozu ein besonderes Titelblatt nebst Inhaltsverzeichnis ausgegeben wird.

Dr. 20.

Neuhüdeswagen, 11. April 1904.

2. Jahrgang der Talsperre.

## Wasserwirtschaft im Allgemeinen.

### Ausnutzung der Wasserkräfte in Preußen.

Seit Jahren ist die königlich preussische Regierung in dankenswerter Weise bestrebt, die Hochwassergefahren in unseren Flussgebieten zu beseitigen und daneben in den Hauptniedererschlagsgebieten die Wassermengen so zu verteilen, daß die hierbei gewonnenen Gefälle für Kraftzwecke ausgenutzt werden können und zwar zu Preisen, die die Kosten der Kraftzerzeugung durch Brennstoffe noch um ein ganz bedeutendes verringern.

Zu diesem Vorgehen müssen die Arbeiten *In tunc* im Wasserbau geradezu als bahnbrechend bezeichnet werden.

Herr Geheimrat Inke hat im Jahre 1892 im Auftrage des Herrn Handelsministers die Wasserkraftverhältnisse der Provinz Ostpreußen untersucht und darüber berichtet. Im Jahre 1895 erledigte er die nämliche Aufgabe hinsichtlich der wichtigsten Gebirgsflüsse der Provinz Schlesien, wobei die Sache sich nach der Richtung des Hochwasserschutzes entwickelte.

Nach dem Jahre 1895 erhielt Herr Professor N. Holz in Aachen von dem Herren Handelsminister den gleichen Auftrag und zwar bis jetzt für die drei Provinzen Pommern, Westpreußen und Posen. Er bereiste Pommern 1898 und 1899, Westpreußen 1901 und Posen 1903. Die Untersuchungen der Wasserkraftverhältnisse der Provinzen Westpreußen und Posen erstreckten sich sowohl auf die vorhandene Kraftausnutzung, als auch namentlich auf die Möglichkeit weitergehender Ausnutzung. Bei den Erhebungen sind Fragebogen zur Verwendung gelangt, die nicht nur auf rein hydrologische Dinge sondern auch auf solche ausgedehnt sind, die für die gewerbliche Bewertung grundlegend sind.

Der Herr Handelsminister hat die Berichte über Westpreußen und Pommern drucken lassen und den über Westpreußen bereits im Dezember 1903 versandt. Die Ergebnisse über Posen werden dem Vernehmen nach in nächster Zeit zum Bericht bearbeitet.

Bei dem Bericht über die Wasserläufe der Provinz Westpreußen handelt es sich hauptsächlich um solche westlich und östlich der Weichsel und zwar namentlich in Bezug auf die Gewinnung von Wasserkraft.

Die Wasserläufe östlich der Weichsel haben im Bereich der genannten Provinz im allgemeinen erheblich geringeren Wert, als diejenigen auf der Westseite. Daß die westlichen Flussläufe günstiger sind, liegt vor allem daran, daß die östlichen Flüsse beziehentlich kleinere Gebietsfläche haben, und daß gleicherweise ihre Regenhöhe kleiner ist.

Der Bericht weist nach, daß bei den in Betracht gezogenen Hauptflüssen im ganzen mit der Nutzbarmachung von 46 730 Pferdekraften (einschließlich der bisherigen Ausnutzung von 5030 P.K.) gerechnet werden kann, andererseits mit 54 360

P.K. bei Einbeziehung der wichtigeren Strecken der Nebenflüsse.

Die wertvollsten Kraftmöglichkeiten sind bei den Flüssen Nabeaune, Schwarzwasser, Brahe und Rüdow vorhanden, welche auf der Strecke Danzig, Schwab, Bromberg, Schneidemühl angetroffen werden. Diese vier Flüsse stellen als Anteil der 46 730 P.K. eine Nutzleistung von 33 520 P.K. bereit. Sie kommen von dem pommerischen Landrücken herab, sie sind mit einer bedeutenden Seenplatte von beziehentlich großem Regenreichtum ausgestattet, wodurch die Möglichkeit des künstlichen Wasserausgleiches gewährleistet ist, und vor allem haben sie den großen Vorzug, daß sie im Unterlauf neben der hier vereinigten großen Wassermenge zugleich großes Gefälle aufweisen.

Die genannten Kraftmengen beruhen auf der Voraussetzung, daß die Wasserkraft am Flusslauf entlang in einer Reihe von aufeinander folgenden Einzelwerken gewonnen wird. Zur Herstellung solcher Einzelwerke und zur Ausführung der erforderlichen Bauanlagen sind die Flusstäler gut geeignet. Größere Staumwerke und größere Kanäle sind bereits vorbildlich vorhanden.

Neben dieser Möglichkeit der Kraftgewinnung am Flusslauf entlang weist der Bericht die Möglichkeit der Schaffung längerer Triebwerkkanäle nach, welche vom Flusse abzweigen und das Wasser auf möglichst kurzem Wege zu tief gelegenen Punkten hinführen. Zur Erbauung solcher Triebwerkkanäle eignet sich das Gelände der wichtigeren Flussgebiete in hohem Maße; hierbei ist der Umstand wichtig, daß das Weichseltal namentlich zur Westseite hin von Hochflächen eingesäumt ist, welche 60–70 m über dem Weichselpiegel liegen. Beispielsweise erscheint sehr aussichtsvoll ein Triebwerkkanal, der das Wasser des Schwarzwassers (vielleicht auch der Brahe) in östlicher Richtung nach Mauenburg zum Weichseltal führt. Hierdurch kann man im Weichseltal eine Gefällstufe von 63 m Nutzhöhe herstellen, bei welcher mit dem Wasser des Schwarzwassers 5 500 P.K. zu gewinnen sind.

Die Triebwerkkanäle dieser Art können gleichzeitig als Verkehrswege Bedeutung gewinnen, besonders als Flößereikanäle.

Schätzungsweise beträgt nach dem Bericht der durchschnittliche Preis für eine Pferdekraftstunde auf der Turbinenwelle (insbesondere westlich der Weichsel) etwa 1 Pf. zur Deckung der sämtlichen laufenden Ausgaben für Zinsen und Tilgung der Anlagelosten und für den Betrieb.

Die in dem Bericht gemachten Vorschläge, werden eifrig betrieben um sie wirtschaftlich auszunutzen, so von dem Verbände ostdeutscher Industrieller in Danzig und von der Handelskammer in Bromberg.

Diese Maßnahmen verdienen die weitgehendste Beachtung und Förderung in allen in Betracht kommenden Kreisen, da der Ausbau jener Kraftquellen der ostdeutschen Industrie und dem Handel zu gute kommen würde.

## Talsperren.

### Rechnungsabluß der Kasse der Wuppertal-Sperrengemeinschaft für das Jahr 1903.

#### A. Einnahmen:

1. Bestand aus dem Vorjahre . . . . .	3008	Mk.	11	Pf.
2. Reste " " " " . . . . .	18871	"	82	"
3. Bestimmte Einkünfte . . . . .	163	"	10	"
4. Unbestimmte Einkünfte . . . . .	119	"	—	"
5. Zinsen von Aktiva . . . . .	911	"	42	"
6. Genossenschaftsbeiträge . . . . .	137634	"	58	"
7. Einnahmen vom Bankhaus . . . . .	116107	"	73	"
8. Verschiedene und unvorhergesehene Einnahmen . . . . .	671	"	22	"
9. Durchlaufende Einnahmen . . . . .	740	"	44	"
Summa	278227	"	42	"

#### B. Ausgaben:

1. Reste aus dem Vorjahre . . . . .	4000	Mk.	—	Pf.
2. Verwaltungskosten . . . . .	9347	"	02	"
3. Steuern und Grundrenten . . . . .	539	"	17	"
4. Zinsen und Schulden . . . . .	106740	"	—	"
5. Baukosten . . . . .	11909	"	21	"
6. Ausgaben an das Bankhaus . . . . .	127037	"	93	"
7. Verschiedene und unvorhergesehene Ausgaben . . . . .	17639	"	62	"
8. Durchlaufende Ausgaben . . . . .	740	"	44	"
Summa	277953	"	39	"

Bei Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben ergibt sich ein Bestand von 274,03 Mk., durch den sich der Betriebsfonds auf 46412,64 Mk. erhöht.

## Reinhaltung der Wasserläufe.

Abwässer. Kanalisation der Städte. Rieselfelder. Kläranlage

### Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiet.

Ueber die bezüglichlichen Verhandlungen im rheinischen Provinziallandtage haben wir in den Nummern 16—20 der „Talsperre“ für 1903 berichtet und den Gesetzentwurf nebst der Begründung zum Abdruck gebracht.

Dieser Entwurf ist zunächst dem Herrenhause zugegangen. In der vierten Sitzung am 12. Februar d. J. erklärte Herr Oberbürgermeister Zwickert-Essen:

Meine Herren, ich wollte der königlichen Staatsregierung meinen Dank dafür aussprechen, daß sie den Gesetzentwurf, betreffend Bildung einer Genossenschaft zur Regelung der Vorflut und zur Abwässerreinigung im Emschergebiete, so schnell dem Hause vorgelegt hat. Es wird dadurch hoffentlich ein Uebelstand beseitigt werden, welcher seit vielen Jahrzehnten zu höchst bedenklichen Zuständen, namentlich in gesundheitlicher Beziehung, in den industriereichen Bezirken des Westens geführt hat. Dem einheitlichen Zusammenschlusse sämtlicher Interessenten ist es gelungen, ein Werk vorläufig sicher zu stellen, das zu seiner Ausführung eine Aufwendung von ungefähr vierzig Millionen Mark erfordert wird, ohne daß von Seiten der Interessenten hierzu Staatsmittel auch nur in Höhe eines

einzigem Pfennigs in Anspruch genommen werden, — ein Beispiel, das die rheinisch-westfälische Industrie dem Vaterlande gibt, das andern Provinzen zum Vorbild dienen könnte.

Ich möchte meinerseits beantragen, den Gesetzentwurf der Kommission für kommunale Angelegenheiten zu überweisen und zu diesem Zwecke die Kommission um etwa drei Mitglieder zu verstärken.

Dem Antrage wurde stattgegeben und auf Vorschlag des Herrn Grafen von Schlieben wurden hierzugewählt die Herren: Dr. Hammerschmidt, Freiherr von Landsberg-Steinfurt und Dr. Freiherr von Schorlemer.

Zum Berichterstatter wurde Herr Dr. Hammerschmidt gewählt. Der Bericht der verstärkten (VII) Kommission für kommunale Angelegenheiten ist nunmehr als Drucksache Nr. 56 dem Herrenhause zugegangen.

Derselbe lautet:

Der Gesetzentwurf wurde in zwei Tagesitzungen der Kommission am 23. und 24. Februar einer eingehenden Erörterung unterzogen. Von Seiten der königlichen Staatsregierung waren zu Kommissarien ernannt und nahmen an den Beratungen teil:

für den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: der Geheime Ober-Medizinalrat Dr. Schmidtman,

für den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: der Geheime Ober-Baurat von Müntzermann, der Geheime Ober-Regierungsrat Dr. Holtzmann, der Geheime Regierungsrat Hoffmann und der Regierungs- und Baurat Nuyken,

für den Minister des Innern: der Geheime Regierungsrat Richter,

für den Minister für Handel und Gewerbe: der Geheime Ober-Bergrat Meißner der Geheime Bergrat Neuf und der Geheime Regierungsrat von Meyeren,

für den Minister der öffentlichen Arbeiten: der Geheime Ober-Regierungsrat Peters, der Geheime Ober-Baurat Noeder und der Geheime Baurat Keller II.

Der Berichterstatter schilderte in einem ausführlichen Referat die wirtschaftliche Eigenart des Rheinisch-Westfälischen Industriebezirks zwischen Rhein, Ruhr und Lippe und die immer wachsenden Schwierigkeiten der Vorflutverhältnisse und der Reinhaltung der Flüsse und Bäche, indem er hervorhob, daß lediglich aus der Eigenart dieser Verhältnisse heraus der Gesetzentwurf und die Ziele und Absichten, die er verfolgte, verstanden werden können. Das in Betracht kommende Gebiet — das Entwässerungsgebiet der Emscher — wird bei einer Größe von etwa 800 qkm von nahezu 1 1/2 Millionen Menschen bewohnt. Es befinden sich in ihm über 160 Kohlenzechen mit mehr als 200 000 Arbeitern, über 100 größte Werke, Hochofenbetriebe, Eisen-, Walzwerke und sonstige Betriebe. In diesem Gebiete liegen neben einer großen Anzahl volkreicher Industriegemeinden und kleinerer Landgemeinden Städte, die zu den bedeutendsten Industriestädten der Monarchie gehören, wie Dortmund, Bochum, Essen, Mülheim, Gelsenkirchen, Oberhausen, Recklinghausen u. a. Es umfaßt die gleichfalls nach Steuerkraft und Bevölkerung bedeutsamen Landkreise Hörde, Dortmund, Bochum, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Essen, Mülheim und Ruhrort. Die Dichtigkeit der Bevölkerung, der starke Anbau, die große Menge der Verbrauchswasser und der Grubenwasser dieses Bezirks, die zum Teil stark verunreinigt sind, mußten an und für sich schon zu starken Mißständen führen, zumal der Hauptvorfluter, die Emscher, und eine große Anzahl der Nebenläufe nur ein sehr geringes natürliches Gefälle und flache Ränder haben und das Fassungsvermögen den stetig wachsenden Wassermengen und dem mit dichtem Anbau immer verbundenen schnellen Eintreten von Hochwasser nicht genügt. Als eine ganz besondere Erschwerung der Verhältnisse treten nun in diesem Gebiete die mit dem Bergbau

verbundenen Bodensenkungen hervor, Senkungen von 3, 4 und mehr Metern, die keineswegs überall gleichmäßig eintreten, aber fortgesetzt in der Vorflut die schwersten Störungen verursachen. Daß angesichts dieser Mißstände die ernstlichen Bemühungen zu ihrer Beseitigung nicht ausbleiben, bedarf keiner Erörterung, und es enthält hierüber die Begründung zum Gesetzentwurfe eingehende Mitteilungen. Hier mag der Hinweis genügen, daß bereits im Jahre 1883 durch den Baurat Mich a e l s ein einheitliches Projekt zur Regelung der Vorflutverhältnisse im Emshertale ausgearbeitet wurde. An der Hand dieses Projekts sind dann auch im großen und ganzen die zahlreichen Vorflutregulierungen erfolgt, die wenigstens die schwersten Schädigungen und Notstände beseitigten.

Das damalige Vorgehen schuf aber deshalb lediglich etwas Halbes, weil es nicht gelang, die gleichzeitig auch beabsichtigte Organisation zur Ausführung des Projekts und zur Aufbringung der Mittel zu schaffen. Angesichts der wachsenden Notlage ging man erst in den letzten Jahren ernstlich daran, die Mittel und Wege zu einer gründlichen und einheitlichen Beseitigung der Mißstände zu erwägen. Von den beteiligten Land- und Stadtkreisen wurde eine besondere Kommission eingesetzt, die unter Zuziehung der ersten Sachautoritäten aus ganz Deutschland an der Hand eines vom Oberbürgermeister Zweigert ausgearbeiteten Programms zunächst die technischen Grundlagen für eine gründliche Besserung der Verhältnisse beriet. Das Ergebnis dieser lediglich technischen Bearbeitung des Problems ist das vom Wasserbauinspektor M i d d e l d o r f unter Billigung und Mitwirkung der Kommission, der Sachautoritäten und der beteiligten Interessenten ausgearbeitete Projekt, das mit einer seltenen Gründlichkeit alle in Betracht kommenden Fragen geprüft hat und dessen Ausführung eine zweckentsprechende Lösung der Schwierigkeiten gewährleistet. Das Projekt, dessen einzelne Ausarbeitungen ganze Koffer füllen und das so gründliche Vorarbeiten enthält, wie sie vielleicht noch nie für ein derartiges Projekt geleistet worden sind, ist in einem Auszuge den sämtlichen Mitgliedern des hohen Hauses zugegangen, und es kann um so mehr lediglich darauf verwiesen werden, als das Projekt selbst nur mittelbar den Gegenstand des Gesetzes bildet und der Genehmigung des zuständigen Ministers noch unterliegt. Die Hauptabsicht des Gesetzes ist darauf gerichtet, eine Organisation zu schaffen, die eine einheitliche, zweckentsprechende Ausführung des Projekts, die dauernde Unterhaltung und Verbesserung der Anlagen, sowie die gerechte und zweckmäßige Aufbringung der erforderlichen Mittel gewährleistet. Man wird verstehen, daß angesichts der Schwierigkeiten der hier zu lösenden Fragen eingehende Beratungen nötig waren, bis eine Einigung der Beteiligten über die Grundzüge des Gesetzentwurfes sich erzielen ließ.

Der Entwurf zu einem Gesetze ist dann in seiner letzten Fassung mit einer eingehenden Begründung aus der Feder des Oberbürgermeisters Zweigert hervorgeflossen und hat die Billigung der Interessenten, insbesondere auch des Bergbaulichen Vereins, der ganz wesentliche Interessen bei diesem Unternehmen vertritt, sowie auch die einstimmige Billigung des Rheinischen und Westfälischen Provinziallandtages gefunden. Der von der königlichen Staatsregierung vorgelegte Gesetzentwurf schließt sich eng an diesen von den Interessenten unterbreiteten Entwurf an und enthält im großen und ganzen nur redaktionelle Änderungen, die aber wohl ausnahmslos als Verbesserungen angesehen werden können. Hat man sich erst in der Technik des Organisationsaufbaues hineingedacht, so wird man finden, daß der Entwurf in einem durchsichtigen und einfachen Aufbau die Grundlage der Organisation schafft und nach dem Vorgange der Wassergenossenschafts-Gesetzgebung die Einzelheiten dem Statute der Genossenschaft überläßt, das Allerhöchster Genehmigung bedarf.

In kurzen Strichen möge der organisatorische Aufbau hier dargelegt werden. Alle Städte und Landkreise des Ge-

bietes, die ganz oder teilweise nach der Emsher oder ihren Nebenläufen entwässern, werden kraft Gesetzes zu einer Genossenschaft zusammengeschlossen. Die Kreistage und Stadtverordnetenversammlungen wählen mindestens je einen Abgeordneten zur Genossenschaftsversammlung und für eine durch das Statut festzusetzende Einheit des auf den Kreis entfallenden Jahresbeitrages je einen weiteren Abgeordneten. Der von der Genossenschaftsversammlung zu wählende Genossenschaftsvorstand hat nicht bloß die Geschäftsführung der Genossenschaft sondern er ist gleichzeitig auch Veranlagungsbehörde. Der Kreis derjenigen Beteiligten, die zu den Genossenschaftslasten zu veranlagen sind, ist im Gesetze festgelegt, und zwar sind als solche aufgeführt:

1. Fergwerke,
2. andere gewerbliche Unternehmungen, Eisenbahnen und sonstige Anlagen, diese jedoch nur dann, wenn sie zu einem durch das Statut vorzuschreibenden Mindestbeitrage veranlagt werden können,
3. die Gemeinden.

Als Veranlagungs- (Kostenverteilungs-)norm stellt der Entwurf den Grundsatz auf, daß einerseits die durch die Veranlagen im Emshgebiete herbeigeführten Schädigungen, andererseits die durch die Ausführung, die Unterhaltung und den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen zu erwartenden mittelbaren oder unmittelbaren Vorteile zu berücksichtigen seien und dem Statute überlassen bleibe, nähere Grundsätze hierfür festzustellen.

Zum Zwecke der Veranlagung stellt der Genossenschaftsvorstand ein Kataster auf, das die von dem Genossenschaftsvorstande auf die oben unter 1—3 genannten Beteiligten veranlagen Beträge enthält und in regelmäßigen Zwischenräumen neu aufzustellen ist. Das Kataster wird offengelegt und mitgeteilt und es steht jedem Beteiligten der Einspruch gegen das Kataster zu. Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet der Genossenschaftsvorstand, er berichtigt infolge seiner Entscheidungen erforderlichenfalls das Kataster, legt das so berichtigte Kataster nochmals offen, stellt die festgestellten Beiträge kreisweise zusammen und überweist die so festgestellten Jahresbeiträge den Genossen, also den Stadt- und Landkreisen, zur Einziehung. Es versteht sich von selbst, daß gegen die Veranlagung durch den Genossenschaftsvorstand Rechtsmittel zu gewähren waren. Es hat langer Beratungen der Beteiligten bedurft, um Einmütigkeit darüber zu erzielen, wie man dieses Rechtsmittelverfahren zu ordnen habe. Es stellte sich schließlich als nicht zweckmäßig heraus, die ordentlichen Gerichte oder die Verwaltungsgerichte hiermit zu befassen, sondern man schuf durch das Gesetz eine selbständige Berufungsinstanz mit dem Ziele möglichst unparteiischer und sachverständiger Zusammenziehung. Ohne hier auf die Einzelheiten der Zusammenziehung dieser Berufungskommission einzugehen, möge die Andeutung genügen, daß man über ihre Zusammenziehung weder im Laufe der langjährigen Verhandlungen noch auch im Schoße der königlichen Staatsregierung oder in der Kommission zweckentsprechendere Vorschläge zu machen gewußt hat, als sie der § 15 des Gesetzentwurfes vorsteht. Die Berufungskommission entscheidet in einem näher geregelten Verfahren. Ihre Entscheidung ist eine endgültige. Ueber die sonstigen Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfes, über die Staatsaufsicht und deren Befugnisse, über das Statut und seinen Inhalt, über Aufbringung der auf die Gemeinden entfallenden Beträge, Bildung der ersten Genossenschaftsversammlung und sonstige Einzelheiten der Organisation sei an dieser Stelle lediglich auf den Entwurf verwiesen.

(Fortsetzung folgt.)

## Reinigung der Obergräben.

In dieser Angelegenheit geht uns von einer Firma folgende Anfrage zu:

„Wir sind die untersten Anlieger eines Baches, der im Laufe eine Menge Kotten treibt. Derselbe führt von der oberhalb liegenden Stadt recht viel Schlammmassen mit sich, die sich in den Obergräben der einzelnen Kotten absetzen. Nun ist es den Besitzern der Kotten zur halben Gewohnheit geworden, gerade wenn es ihnen paßt, die Obergräben durch Aufziehen der Schlammstüben von dem abgesetzten Schlamm zu reinigen. Dadurch passiert es oft, daß uns der ganze Schlamm in unseren Teich geschwemmt wird. Um diesem Uebelstand entgegenzutreten zu können, bitten wir um gefl. Aufklärung darüber, ob ein Gesetz vorgesehen ist, wodurch wir die betreffenden Kottenbesitzer anhalten können, ihre Obergräben entweder auszutragen oder doch nur zu ganz bestimmten Zeiten auf die bis jetzt übliche Weise zu reinigen.“

Hierauf können wir folgendes mitteilen: „Für den vorliegenden Fall sind uns spezielle Vorschriften nicht bekannt. Es kommen jedoch in Betracht:

a. in strafrechtlicher Hinsicht: § 27 Nr. 3 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880:

„Mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt . . . . Gewässer verunreinigt oder ihre Benutzung in anderer Weise erschwert oder verhindert“.

Polizeiverordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 7. Juli 1852 (Amtsbl. S. 424) wonach mit einer Polizeistrafe von 1 bis 10 Thlr. bedroht wird, wer ohne polizeiliche Erlaubnis lose Steine, Erde und andere Materialien in Flüsse einwirft oder einwälzt. § 4 des Privatflußgesetzes vom 28. Februar 1843.)

Als unbefugt hat nach der Entscheidung des D.-V.-G. Bd. 29 S. 287 nicht jede Verunreinigung von Gewässern zu gelten, die nicht auf Grund einer hierzu besonders verliehenen oder erworbenen Befugnis geschieht. Für die Beantwortung der Frage, ob die Verunreinigung eines Gewässers als eine befugte oder unbefugte anzusehen ist, sind vielmehr lediglich die Bestimmungen des sonst geltenden Rechts maßgebend. Da der Uferbesitzer zu jeder beliebigen Benutzung des Flußwassers berechtigt ist, kann eine Verunreinigung, die mit der Ausübung dieser Berechtigung verknüpft ist, an sich und im allgemeinen nicht als eine unbefugte angesehen werden. Sie gewinnt den Charakter des unerlaubten vielmehr erst dann, wenn sie die Schranken überschreitet, die dem Rechte des Uferbesitzers gezogen sind, z. B. wenn sie geeignet ist, gesundheitschädigend zu wirken und in nachverzeichneten Fällen;

b. in zivilrechtlicher Hinsicht §§ 3 und 4 des Privatflußges. v. 28. Febr. 1843, §§ 903, 906 und 1004 des Bürgerl. G.-B. sowie Art. 65 des Einf.-Ges. zu diesem. Eine mit der Benutzung des Wassers verbundene Verunreinigung ist nur dann unzulässig, wenn sie über die Grenzen des Gemeingebrauchs hinausgeht, oder wenn sie das gemeinübliche Maß überschreitet.

Beim Widerstreit privatrechtlicher Interessen muß das Prinzip den Ausschlag geben, daß die Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit des Gebrauchs des einem Anliegers ihre notwendige Begrenzung findet in der dem andern Eigentümer zustehenden Ausschließlichkeit und Willkürlichkeit. Der eine Eigentümer muß von dem andern das dulden, was als regelmäßige Folge der gemeingebrauchlichen Eigentumsausübung erscheint, insbesondere diejenigen Zuleitungen mit Beimengung fremder Stoffe, welche das Maß des gemeinüblichen nicht übersteigen; was darüber hinaus geht kann der Andere verbieten, ohne einen Schaden nachweisen zu

müssen. Demgemäß hat das Reichsgericht in der Entscheidung vom 15. Dezember 1900 die Einführung vom Schmutzwasser in einen Fluß, die das gewöhnliche Maß übersteigt, für eine nach § 906 a. a. O. unzulässige Eigentumsstörung erachtet.

Wir sind hiernach der Meinung, daß, sofern das Verfahren des Oberlieggers als unbefugt anzusehen oder in dem betreffenden Flußgebiet nicht gemeinüblich ist, ihm die Verunreinigung unterlagt werden kann. Eventl. würde ein polizeiliches Einschreiten anzurufen und im Falle der Ablehnung im ordentlichen Rechtswege auf Unterlassung der Verunreinigung und Androhung einer Strafe für jeden Fall der Zuwiderhandlung gemäß § 890 Abs. 2 C. P. O. zu klagen sein.

Es ist dann Sache des Beklagten, geltend zu machen, daß die Verunreinigung das gemeinübliche Maß nicht übersteigt oder die Benutzung des Flußwassers für den Kläger nicht oder nicht wesentlich beeinträchtigt.

## Allgemeine Landeskultur.

Fischerei, Forsten.

### Normalstatuten für Fischereigenossenschaften vom 29. Oktober 1879.

(Fortsetzung.)

§ 7. Das über die Verhandlungen des Vorstandes aufzunehmende Protokoll ist von dem Vorsitzenden und einem zweiten Mitgliede des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 8. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft in allen ihren Angelegenheiten.

Zur Zeichnung im Namen der Genossenschaft ist der Vorsteher oder im Falle der Behinderung desselben der Stellvertreter ermächtigt.

Zu Zahlungsanweisungen ist die Unterschrift eines zweiten Mitgliedes des Vorstandes erforderlich.

§ 9. Jedes Genossenschaftsmitglied ist verpflichtet, die Wahl zum Vorstandsmitgliede anzunehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung eines solchen Amtes berechtigten folgende Entschuldigungsgründe:

- 1) anhaltende Krankheit,
- 2) die Verwaltung eines unmittelbaren Staatsamts,
- 3) das Alter von 64 Jahren,
- 4) die Wahrnehmung des Amtes als Vorstandsmitglied während der letzten 3 Jahre,
- 5) sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung eine gültige Entschuldigung bearünden.

Die Ablehnung der Wahl oder die Niederlegung des Amtes ohne genügende Entschuldigungsgründe zieht die Erlegung einer in die Genossenschafts-Kasse fallende Geldstrafe bis 25 Mk. nach sich.

§ 10. Wählbar zum Vorstandsmitgliede ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos. Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevahlen.

Die erste General-Versammlung beruft der (Amtsvorsteher, Bürgermeister, Kommissar des Kreis-Ausschusses, Kommissar der Regierung, Landdrostei), die folgenden der Vorsteher.

§ 11. Der General-Versammlung der Genossen ist vorbehalten.

- 1) Die Abnahme der Rechnung für die aufgelaufene Pachtperiode,

- 2) die Genehmigung zur Erwerbung von Fischereirechten oder Grundstücken,
- 3) die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Stellvertreter und der etwaigen Rechnungs-Revisoren sowie die Festsetzung der den Gewählten zu leistenden Vergütung (vergl. auch § 6.),
- 4) die Beschlussfassung über Veränderungen im Umfange des Genossenschafts-Gebiets (§ 4.),
- 5) die Beschlussfassung über die gegen die Geschäftsführung des Vorstandes erhobenen Beschwerden,
- 6) die Beschlussfassung über die Ausschreibung von Beiträgen der Mitglieder,
- 7) die Feststellung des Voranschlags der jährlichen Ausgaben und Einnahmen,
- 8) die Beschlussfassung darüber, ob die Fischerei durch besonders angestellte Fischer oder durch Verpachtung zu nutzen ist oder vorübergehend ruhen soll. (§ 16.)
- 9) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter,
- 10) die Beschlussfassung über Abänderung der Statuten, sowie über die Auflösung der Genossenschaft.

§ 12. Das über die Beschlüsse der General-Versammlung aufzunehmende Protokoll ist der Aufsichtsbehörde binnen 14 Tagen nach dem Termine von dem Vorstande in beglaubigter Abschrift einzureichen.

§ 13. Die General-Versammlung ist eine ordentliche oder außerordentliche. Die erstere findet nach erfolgter Begründung der Genossenschaft und erstmaliger Wahl des Vorstandes alle drei Jahre statt. Eine außerordentliche General-Versammlung ist zu berufen, wenn der Vorstand es für zweckmäßig hält oder ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt, oder die Aufsichtsbehörde es verlangt.

Die Einladung zu den General-Versammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein Ausschreiben in den für die Veröffentlichungen der Genossenschaft bestimmten Blättern (§ 19.) und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehören.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens vierzehn Tagen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit (außer dem Falle der Wahl, § 10) entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsteher führt den Vorsitz. Die General-Versammlung kann auch direkt von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden; in diesem Falle führt der von der letzteren ernannte Kommissar den Vorsitz.

Die Ladung zu den General-Versammlungen erfolgt unter der Verwarnung, daß die Entbliebenen oder nicht ordnungsmäßig Vertretenen als demjenigen zustimmend angesehen werden, was die Mehrheit der Erschienenen beschließen werde.

§ 14. Steht eine Fischereiberechtigung mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben beim Vorstande denjenigen unter ihnen schriftlich zu bezeichnen, welchem die Stimmführung in der General-Versammlung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften und Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter zugelassen.

Das Stimmrecht einer Ehefrau wird durch den Ehemann ausgeübt. Jeder Stimmberechtigte kann sich in Verhinderungsfällen durch eine andere unbescholtene Person auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jeder Bevollmächtigte kann jedoch nur einen Abwesenden vertreten.

§ 15. In der ersten General-Versammlung wird nach Köpfen abgestimmt. Später richtet sich der Umfang des Stimmrechts nach dem durch Schätzung festzustellenden Kapitalwerte der einzelnen Fischereiberechtigungen.

Zu diesem Zwecke wird ein Kataster entworfen, welches den Kapitalwert der einzelnen Berechtigungen ersehen läßt. Der Kapitalwert ist auf volle durch Zehn ohne Bruch teilbare Marksummen dergestalt abzuschätzen, daß Ueberschüsse über fünf Mark zu vollen zehn Mark gerechnet werden, dagegen Ueberschüsse unter fünf Mark außer Ansatz bleiben.

Die Abschätzung erfolgt durch zwei vom Genossenschaftsvorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag gibt. Der geringste Kapitalwert einer Fischereiberechtigung gibt eine Stimme und für jeden Vollbetrag des geringsten Kapitalwertes wird eine weitere Stimme gewährt, indessen darf kein Genosse mehr als ein Drittel aller Stimmen in sich vereinigen. Das hiernach aufzustellende Kataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher in den Gemeinden, deren Bezirke dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehören, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, sowie durch die Genossenschaftsblätter (§ 19.) zu verkünden. Abänderungsanträge müssen innerhalb der vierwöchigen Auslegungsfrist schriftlich bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Genossenschaftsvorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die letztere entscheidet über die Anträge, soweit erforderlich nach Anhörung anderer, von ihr zu erwählenden Sachverständigen.

Die Kosten der Abschätzung und der Aufstellung des Katasters werden von der Genossenschaft getragen. Im Falle einer für unbegründet erachteten Reklamation hat die Aufsichtsbehörde die Kosten des Reklamationsverfahrens dem Antragsteller aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfnis für eine Revision des festgestellten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 16. Die Genossen begeben sich jeder eigenen Ausübung der Fischerei im Genossenschaftsgebiete.

Als Regel gilt die öffentliche Verpachtung der Fischerei auf Meistgebot. Der Vorstand ist jedoch mit Zustimmung der General-Versammlung befugt, die Fischerei durch besonders angestellte Fischer zu nutzen oder dieselbe vorübergehend ruhen zu lassen.

Die Hebung der Fischerei, sei es durch Anstellung eines Aufseheres, durch Aussetzung von Prämien für die Ermittlung von Fischerei-Kontraventionen und Feststellung der Täter, oder durch andere geeignete Mittel liegt dem Vorstande ob. Derselbe ist befugt, das Fischereigebiet zum Zweck der Verpachtung in Unterabteilungen zu zerlegen.

Die Feststellung der Pachtbedingungen liegt dem Vorstande ob.

Er hat dabei insonderheit darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem Pächter eine wirtschaftliche Nutzung der Fischerei zur Pflicht gemacht und ihm die Einsetzung geeigneter Fischbrut, sowie die Einrichtung von Laichschonrevieren auferlegt wird.

§ 17. Der Ertrag aus der Verpachtung der Fischerei ist nach Abzug der Genossenschaftsausgaben unter die Genossen nach Maßgabe des abgeschätzten Kapitalwertes ihrer Berechtigungen zu verteilen.

Als zur Erhebung des Pachtanteils berechtigt, werden — vorbehaltlich des im einzelnen Falle zu erbringenden Nachweises über eine hiervon abweichende Berechtigung — die im Genossenschaftskataster aufgeführten Personen angesehen.

Die Berichtigung des Katasters im Falle einer Besitzänderung ist von dem neuen Erwerber bei dem Vorsteher in Antrag zu bringen.

§ 18. Wird die Leistung von Genossenschaftsbeiträgen seitens der General-Versammlung beschlossen (§ 11.), so hat

der Vorstand dieselben unter Berücksichtigung des in § 17 für die Verteilung der Einnahmen bestimmten Maßstabs auszuschreiben.

(Fortsetzung folgt.)



## Die Fischereiverhältnisse am Oberrhein.

Bericht des Herrn Generalsekretärs Fischer-Berlin aus der öffentlichen Fischerei-Versammlung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Aus dem 17. Bande des Jahrbuchs jener Gesellschaft.

„Meine Herren! Wenn ich es wage, hier in dieser Kreise am Oberrhein bzw. am oberen Lauf des Mittelrheins zu diesem Gegenstande das Wort zu nehmen, so bin ich nicht so unbescheiden, nun all die verzwickten Verhältnisse der Rhein-fischerei, wie sie naturgemäß jeder große Strom bietet, erörtern zu wollen, lassen Sie mich vielmehr meinen Bericht nur auffassen in dem Sinne, daß ich durch ein paar Worte über die Verhältnisse, die mir als Generalsekretär des Deutschen Fischereivereins nahe liegen, die Besprechung einleite, an der hoffentlich die hier versammelten Fischer und Fischzüchter des Oberrheingebiets sich nachher möglichst zahlreich und eingehend beteiligen werden, damit auch wir, die wir aus der Ferne gekommen sind, Belehrung von hier forttragen können.

Das, was den Deutschen Fischereiverein bei dem Rheine ganz besonders interessiert, ist naturgemäß die L a c h s z u c h t. Sie wissen, daß die Lachs-zucht im Rhein geordnet ist durch Verträge zwischen den deutschen Staaten und durch den internationalen Lachsvertrag mit Holland, aus dem der Deutsche Fischereiverein vom Reich die Aufgabe erhalten hat, alljährlich eine bestimmte Menge Lachsbrut dem Rhein zuzuführen. Ob es gut ist auf den bisher beschrittenen Bahnen zu bleiben, die Lachsbrut auf die eine oder andere Weise zu züchten und dann auszusetzen, oder ob es vielleicht nicht besser ist, trotz der erheblich höheren Kosten Lachssetzlinge zu züchten und in den Rhein zu setzen, darauf will ich nicht eingehen. Die eine Richtung sowohl wie die andere hat ihre warmen Verteidiger gefunden. Zunächst würde rein praktisch die Methode der Lachssetzling-Aussetzung daran scheitern, daß man ein bestimmtes Verhältnis finden müßte, in dem der Lachssetzling zur Lachsbrut steht. Wir sind laut dem Vertrag verpflichtet, eine bestimmte Menge, über 1 1/3 Millionen Stück Lachsbrut, alljährlich in den Rhein zu bringen. Brächte man Setzlinge in den Rhein, so wäre es nicht möglich, ebenso viele Setzlinge als Brut zu nehmen, es müßte festgesetzt werden, für wie viel Stück Lachsbrut ein Setzling einzutreten hätte. Die ganzen Bestrebungen, die durch diese Aussetzungen betätigt werden und die durch den internationalen Lachsvertrag geregelt worden sind, haben natürlich nur das eine zum Zweck, nämlich den Lachs gegenüber den Störungen durch die Schifffahrt und dergleichen dem Rhein zu erhalten und den Lachsbestand im Rhein, da die natürliche Zucht versagt, durch künstliche weiter zu fördern, kurzum, einen so wertvollen, auch zoologisch und biologisch interessanten Fisch, wie den Lachs, dem Rhein weiter zu erhalten. Darauf, meine Herren, möchte ich Sie bitten, heute nicht einzugehen, inwiefern durch den holländischen Lachsvertrag der eine oder andere Teil der Kontrahenten sich benachteiligt fühlt.

Wie hat sich nun im Laufe der Zeit, seitdem diese Aussetzungen bewirkt werden, der Lachsstand im Rhein gestaltet? Ist die Lachs-zucht wirklich so sehr gefördert worden oder ist das nicht der Fall? Diese Fragen zu beantworten, dürfte nicht ganz leicht sein: denn was die natürliche Verpflanzung des Lachses betrifft, die Störung durch die Verhältnisse des Strombaues, der Schifffahrt usw., das trifft natürlich auch zu auf die künstlich in den Rhein gebrachte Lachsbrut, und die Wirkung der Schifffahrt ist ja auch hier im Rhein in nicht

geringem Grade der Fischerei störend in den Weg getreten. Die Industrie darf sich in diesem westlichen Gebiet unseres deutschen Vaterlandes einer gewaltigen Ausdehnung erfreuen, sie wirkt zum Teil so schädigend für die Fischerei, daß einzelne Gebiete vom deutschen Fischereiverein vollständig fallen gelassen sind, da es dort unmöglich war, mit Aussicht auf einigen Erfolg Lachsbrutaussetzungen zu machen.

W. H., wir haben da einen solchen Fall bei der Elbe. Die Elbe fließt ja, wie Sie wissen, in ihrem oberen Teile nicht durch deutsches Gebiet, sondern durch Böhmen, und wie es beim Rhein geschieht, daß die Holländer auch Lachsbrut aussetzen, so war es mit Böhmen auch; der Deutsche Fischereiverein war mit Böhmen in Verbindung getreten, und unser Gewährsmann, Herr Professor Anton Fritsch in Prag, übernahm es, die ihm zugesandten Lachseier zu erbrüten und die Brut in die oberen Zuflüsse der Elbe auszusetzen. Trotz sorgfältigster Behandlung der Brut gelangte aber von all den ausgesetzten hunderttausend Lachsen nicht ein einziger in das Elbwasser; so groß war die Verseuchung der oberen Zuflüsse der Elbe durch industrielle Betriebe geworden, daß es durchaus keinen Zweck hat, dort Brut auszusetzen. Das haben wir aufgegeben; denn dafür bekommen wir die Gelder nicht, daß wir sie unnütz ins Wasser werfen.

Es wird sorgfältig darauf geachtet, daß die Gebiete, wo wir Lachseier aussetzen, möglichst frei von Verunreinigungen sind, und solche Gebiete haben wir noch. Den Main mußten wir vollkommen fallen lassen, einesteils wegen der dort befindlichen großen Fabriken, hauptsächlich der Höchster Farbwerke, deren Abwässer die Lachsbrut doch nicht aufkommen lassen würden, und zweitens, weil infolge der unglückseligen Abwässer-Verhältnisse das Interesse fehlt, die früher dort geübte Lachs-zucht weiter zu betreiben. Nun kommt noch hinzu, daß wir neuerdings mehrere recht schlechte Lachsjahre gehabt haben, in denen es schwer war, überhaupt die notwendige Brut zu bekommen; inzwischen haben wir erfreulicherweise andere Jahre gehabt, in denen nachgeholt werden kann, was in dem einen oder anderen Jahr veräußt wurde.

Ueber die Erfolge, die der Deutsche Fischereiverein mit der Lachs-zucht im oberen Rheingebiet gehabt hat, ist im allgemeinen durchaus Erfreuliches zu berichten, und ich kann wohl, ohne irgend welchen Namen zu nennen, sagen, daß wir allen Grund haben, dankbar und zufrieden mit denen zu sein, mit denen wir in gemeinsamer Arbeit und zum Wohle des Ganzen uns vereinigt haben. Schwierigkeiten gibt es natürlich auf Schritt und Tritt, und jetzt hat wieder ein Fall in einer Anstalt — nicht in unserem engeren deutschen Vaterlande, sondern in der benachbarten Schweiz — gezeigt, daß auch der Beste nicht in Frieden leben kann, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt. In einer Anstalt, bei der, so lange ich beim Deutschen Fischereiverein bin, nie und nimmer mit der Lachs-zucht etwas vorgekommen ist, ist ganz plötzlich in den dorthin übersandten tadellosen Lachseiern eine Krankheit ausgebrochen und der größte Teil der ganzen Brut vernichtet worden, ohne daß im geringsten der Qualität der Eier oder der Fürsorge der Anstalt oder dem Wasser ein Vorwurf gemacht werden kann. Es ist tatsächlich alles, soweit nach menschlichem Ermessen beobachtet werden konnte, in bester Ordnung gewesen. Trotzdem hat diese unglückselige Krankheit etwa 90% der Bestände vernichtet.

Diesen Fall können wir uns nicht erklären. In allen solchen Fällen, wenn sich irgend eine Erkrankung bei den Bruteiern oder bei den erwachsenen Fischen oder Wildfischen im Fluß zeigt, ganz gleich ob man die Anzeichen kennt oder nicht, ist es dringend geboten, derartige erkrankte Eier oder Fische an die Zentralstelle zur Untersuchung von Fischkrankheiten zu schicken, die bekanntlich unter Leitung des Professor Dr. Hoffer in München steht, an die biologische Station des zoologischen Instituts der tierärztlichen Hochschule in München. Nur so wird es möglich sein, Aufklärung über

solche Krankheiten zu geben und die Mittel zu finden, wie ihnen vorgebeugt werden kann.

Ich will auf das nicht eingehen, was häufig Grund zu Klagen gegeben hat, auf Verhältnisse, die, wie die privaten Fischzüchter glaubten, sie bedrückten. Ich möchte es lieber den Herren überlassen, in der Besprechung nachher ihren Standpunkt zu wahren. Jedenfalls möchte ich erwähnen, daß der Deutsche Fischereiverein seine Aufmerksamkeit unausgesetzt darauf richten muß, daß die Lachszucht auch für die Zukunft gesichert erscheint und eine gedeihliche Verwendung der Reichtsmittel gewährleistet wird. Ich möchte auch betonen, daß es das eifrige Bestreben des Vereins ist, diese Organisation noch weiter auszubauen. Es ist eine Lachscommission eingesetzt worden, die den Rhein bereisen und versuchen wird, die Verhältnisse gründlich kennen zu lernen, um für die Zukunft nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß all den bedrohlichen Einwirkungen seitens der Schifffahrt, Industrie usw. kein allzu großer Einfluß auf diese Lachsbestrebungen eingeräumt wird. Damit steht in engstem Zusammenhange ein außerordentlich interessanter Plan zur wissenschaftlichen Forschung. Wir sind von alters her im Deutschen Fischereiverein darauf bedacht, daß nicht allein die Praxis zu Worte kommt, daß nicht allein der praktische Fischer und Züchter Förderung erhält, sondern daß auch, soweit das die Mittel gestatten, die Wissenschaft ein Wort mitspricht, natürlich nur die Wissenschaft, die sich mehr oder minder unmittelbar oder mittelbar in den Dienst der Praxis stellt. Die Mittel, die uns vom Reich und vom Staat gegeben werden, sind dazu da, praktische Aufgaben zu lösen; die Wissenschaft um ihrer selbst willen zu treiben, dazu sind andere Institute berufen. Unsere wissenschaftlichen Bestrebungen, die in vier biologische Stationen gegliedert sind, sind darauf gerichtet, die fischereilichen, biologischen Verhältnisse des Süßwassers aufzuklären, um durch die Erkenntnis aller dieser Sachen der Praxis weitere Wege zu ebnen, weitere Ziele zu zeigen und die Erreichbarkeit dieser Ziele auch im einzelnen der Praxis wenigstens nahe zu legen. In diesem Sinne also haben wir dem Herrn Staatssekretär des Innern einen Plan unterbreitet, der zum erstenmal in Deutschland eine schwimmende biologische Station auf einem Strome vorsieht. Es handelt sich darum, ein Schiff zu erbauen, in dessen Raum die nötigen Zimmer für die Wohnräume und für die Arbeiten eines biologischen Forschers Platz finden. Diese schwimmende Station soll durch einen Schleppdampfer oder durch eigene Kraft auf dem Strome hin- und herbewegt werden, um an die Stelle zu gelangen, wo die betreffenden Untersuchungen gemacht werden müssen, wo gerade ein interessantes Arbeitsfeld für derartige Untersuchungen vorhanden ist. Denken sie sich z. B., es würde im Oberrhein, während die Station augenblicklich weiter unten liegt, über Abwässerungsverunreinigungen berichtet, die durch Fabrikabwässer hervorgerufen würden, oder es sei der Station gemeldet worden, daß da und dort eine Fischkrankheit entstanden sei im Flußgebiet oder in einem Nebenfluß des Rheins, von der man die Entstehungsursache, vielleicht auch gar nicht mal deren charakteristische Anzeichen entdecken könne. Die Station würde, vorausgesetzt, daß der Fall wichtig genug wäre, darauf an den Ort der Erkrankung oder der Abwässerungsverunreinigung gebracht werden, Untersuchungen vornehmen und dadurch möglichst schnell die maßgebende Stelle um Abhilfe angehen können. In solchem Falle würde eine derartige biologische Station von außerordentlichem Nutzen sein. Ferner würde durch die biologische Erforschung des betreffenden großen Flußgebietes der Nutzen einer solchen Anstalt nach unserer Meinung ganz bedeutend sein, und wir werden sicher dem Wirken einer solchen Anstalt außerordentlich gute, vielleicht ganz ungeahnte Ergebnisse verdanken können.

Der Deutsche Fischereiverein, durchdrungen von der Wichtigkeit einer solchen Einrichtung auch für die Praxis und für die ganzen wirtschaftlichen Verhältnisse der Fischereinteressenten des Gebietes, hat sich der Sache aufs wärmste angenommen,

und ich darf mir vielleicht erlauben, diejenigen Herren, die als Vertreter diesen Plan gewissermaßen verantwortlich zu zeichnen haben, auch hier öffentlich zu nennen und ihnen den Dank aller derjenigen auszusprechen, die ein warmes Herz für unsere Fischerei haben. Es sind dies die Herren Graf Helmstatt und Dr. Lauterborn. Graf Helmstatt als Vorsitzender des Badischen-Unterländischen Fischereivereins und Dr. Lauterborn gewissermaßen als wissenschaftlicher Vertreter dieses Plans, der auch mit reger Arbeitskraft das Seinige getan hat, um die Unterlagen zu schaffen zur Begründung einer solchen Forderung, die ja natürlich nicht klein ist, und die durchzusetzen heute bei den schwierigen Finanzverhältnissen des Deutschen Reiches vielleicht schwerer ist als sonst.

Ich glaube, mit diesen einleitenden Worten mich zunächst begnügen zu sollen. Ich hoffe nur, daß die Besprechung, die diesen kurzen Anregungen folgen wird, recht viel neue Gesichtspunkte zu Tage fördern wird, und werde nicht verfehlen, mir von den einzelnen Herren, soweit sie hier das Wort ergreifen, Belehrungen zu erbitten über die Verhältnisse, von denen ich nicht Kenntnis habe." (Lebhafter Beifall.)

Schluß folgt.

## Kleinere Mitteilungen.

**Fischereiverkehr in Geestemünde.** Der „Weser Ztg.“ wird aus Geestemünde vom 1. April geschrieben: Die Karwoche mit ihren Aufregungen und Anstrengungen ist vorüber und die deutsche Hochseefischerei hat sich bemüht, dem Fischhandel die benötigte Ware zu schaffen. Der Verkehr war entsprechend dem Bedürfnis am Sonnabend, Sonntag und besonders am Montag sehr lebhaft. Im ganzen wurden an diesen Tagen 58 Fischdampfer abgefertigt. Diese landeten rund 1,9 Millionen Pfund Fische und erzielten einen Erlös von rund 270 000 Mk. Schon während des ganzen Monats arbeitete alles auf die Karwoche hin. Das Wetter begünstigte die Zufuhren dadurch, daß die Dampfer wenig durch Stürme am Fischen behindert wurden und so bewegte der Monat März den größten bisher hier erzielten Verkehr und Umsatz. Es liefen im ganzen 208 Dampfer und 55 Segelfahrzeuge mit Ladungen von See ein, die zusammen 6 017 909 Pfund Fische anbrachten und dafür 7 094 377,77 Mk. erlösten. Gefischt wurde in der letzten Woche auf den verschiedensten Gründen der Nordsee. Der Fang war ebenso wie die Reisedauer sehr schwankend. Die Erträge an Edelfischen blieben im allgemeinen mäßig. Zungen kamen bis zu 400–500 Pfund und Steinbutt bis zu 700 Pfund an. Meistens aber in viel geringeren Quantitäten. Große Schellfische waren ebenfalls selten, kleine Schellfische öfter recht gut vertreten. Im Stagerack, wo die Dampfer in acht bis zehn Tagen 120–320 Zentner fingen, wurden mehrfach sehr gute Resultate in Rotzungen erzielt und bis zu 60 Zentner dieser Fischsorte angebracht. Von Island kamen durchschnittlich große Fänge an. Bei verhältnismäßig gutem Wetter zeigte sich dort ein großer Fischreichtum. In 15–18 Tagen brachten die Dampfer 1000 bis 1600 Zentner, meistens zur Hälfte Kabeljau und zur Hälfte Schellfisch und vielfach in sehr schöner Qualität. Der Markt war sehr lebhaft, und um die angebrachten Mengen zu bewältigen, wurden die größten Anstrengungen gemacht. Es gelang dies in vollem Maße und wie die steigenden Preise in den letzten Tagen bewiesen, war der Bedarf größer als die Zufuhr. Mit Schluß der Woche waren die Bestände geräumt und verschiedene Aufträge konnten noch nicht befriedigt werden.

## Allgemeines und Personalien.

Dem Senatspräsidenten beim königlichen Oberverwaltungsgericht, Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Dr. v. Meyeren ist aus Anlaß seines Uebertritts in den Ruhestand der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Prädikat Exzellenz verliehen worden.

Der Regierungsrat Scheuermann in Schleswig ist der königlichen Regierung in Gumbinnen zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsrat Szczesny in Magdeburg ist der königlichen Regierung in Schleswig zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsassessor Dr. Freusberg aus Minden ist dem Landrate des Kreises Binneberg, der Regierungsassessor Dr. Haarmann aus Arnberg dem Landrate des Kreises Deutsch-Krone, der Regierungsassessor Laurentz aus Münster dem Landrate des Kreises Jüsterburg, der Regierungsassessor Walroth aus Stade dem Landrate des Landkreises Landsberg a. W. und der Regierungsassessor Buderus v. Carlshausen aus Minden dem Landrate des Kreises Zauch-Belzig zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Der Regierungsassessor Lorenz in Neeklinghausen ist der königlichen Regierung in Breslau vom 1. Mai d. J. ab zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsrat Cuny in Stettin ist der königlichen Regierung in Magdeburg zur weiteren dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsassessor Dr. v. Christen in Swinemünde ist dem Landrat des Kreises Schleswig zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften zugeteilt worden.

Der Rechtsanwalt, Justizrat Meinshausen in Schwewe ist als erster, und der Fabrikant Weimar daselbst als zweiter unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Schwewe für eine fernere Amtsdauer von sechs Jahren bestätigt worden.

Den Ober-Landeskulturgerichtsräten, Geheimen Ober-Justizräten Wulsten und Siber in Berlin ist die nachgeachtete Entlassung aus dem Staatsdienste unter Beilegung des Charakters als Wirklicher Geheimer Ober-Justizrat mit dem Range der Räte erster Klasse erteilt worden.

Am Stelle des auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzten General-Kommissionspräsidenten Pasche in Merseburg ist der Geheime Regierungs- und vortragende Rat im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten v. Behr zum Präsidenten der Generalkommission in Merseburg ernannt worden.

Der Rentner Karl Neuhaus in Wesel ist als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Wesel auf fernere 6 Jahre bestätigt worden.



### Briefkasten.

#### Bibliothek-Verwaltung des Bürgermeisters S.

Frage: Wird eine Eisenbahn durch einen Wald gelegt, so erhöht sich durch die damit verbundene größere Feuergefahr die Feuerversicherungsprämie die der Waldbesitzer bisher zu entrichten hatte. Es soll nun eine Entscheidung ergangen sein dahin, daß dem Eisenbahn-Unternehmer der Betrag, um den die Versicherungsprämie sich erhöhte, zur Last fällt. In den hier mitgehaltenen Zeitschriften ist diese Entscheidung nicht zu finden. Sollte sie dort bekannt sein, so wird hiermit gebeten, die Stelle wo sie anzufinden, im Briefkasten der „Talperre“ sehr gefälligst angeben zu wollen.

Aus Ihrer Mitteilung geht nicht hervor, ob es sich um den Restbesitz enteigneter Grundstücke handelt. In dem Falle finden Sie bezügliche Entscheidungen in Eger: „Das Gesetz über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874. Wenn diese sich auch nicht direkt auf die Erhöhung der Feuerversicherungsprämie beziehen, so geht doch unzweifelhaft daraus hervor, daß der Eisenbahnunternehmer für diejenigen Nachteile aufzukommen hat, die aus der erhöhten Feuergefahr entstehen. Im übrigen ist der § 25 des Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838 maßgebend, wonach der Unternehmer haftet für allen Schaden, der aus dem Eisenbahnbetrieb an fremdem Eigentum verursacht wird.“

## Wasserabfluß der Bever- und Lingesetalperre, sowie des Ausgleichweihers Dahlhausen

für die Zeit vom 29. März bis 2. April 1904.

	Bevertalperre.					Lingesetalperre.					Ausgleichw. Dahlhausen.		Bemerkungen.
	Sperren-Inhalt in Kaufemb. cbm	Niederschlag abgabe u. beräumt in Kaufemb. cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Niederschlag mm	Sperren-Inhalt rund in Kaufemb. cbm	Niederschlag abgabe u. beräumt in Kaufemb. cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Sperren-Zufluß täglich cbm	Niederschlag mm	Wasserschlag während 11 Beobachtungsam Tage Sektit.	Ausgleich des Beckens in Sektit.	
März 20.	2420	—	3260	24350	—	1940	—	8300	13700	—	2170	—	
21.	2400	20	74730	23000	—	1920	20	43200	11800	—	5300	1950	
22.	2380	20	79690	18400	1,3	1900	20	39730	18800	1,1	"	1950	
23.	2360	20	84800	61200	24,4	1880	20	37870	26700	18,6	7500	1700	
24.	2390	—	6080	66000	—	"	—	25400	16500	0,7	9000	2350	
25.	2410	—	11750	67000	—	1865	15	32230	20000	0,4	8400	2350	
26.	2460	—	11750	63000	—	1855	10	33500	22300	1,5	9000	2250	
27.	2510	—	3260	55400	—	1865	—	6200	22400	—	4950	—	
28.	2580	—	11750	47400	—	1845	20	37300	19300	—	9000	2200	
29.	2600	—	11750	70000	11,5	1835	10	31140	32600	9,4	8200	2200	
30.	2650	—	3260	123800	18,9	1880	—	3900	41600	21,3	10800	—	
31.	2780	—	3260	159700	—	1925	—	3900	60500	1,2	14200	—	
1.	2900	—	3260	134000	10,9	1975	—	3900	53600	6,5	11950	—	
2.	3000	—	3260	117500	—	2005	—	3900	32400	1,1	10400	—	
		60	311860	1030750	67,0		115	310470	392200	61,8		16950 = 678 600 cbm	

Die Niederschlagswassermenge betrug:

a. Bevertalperre 67,0 mm = 1574 000 cbm.

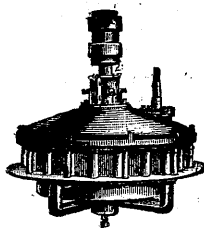
b. Lingesetalperre 61,8 mm = 568 000 cbm.



# Turbine „Phönix“

Garantirter Nutzeffekt

# 80%



Prima Referenzen und Bremsprotokolle stehen zu Diensten.

## Schneider, Jaquet & Cie.

Strassburg-Königshofen (Elsass.)

# Siderosthen-Lubrose

in allen Farbnuancen.

Beste Anstrich für Eisen, Cement, Beton, Mauerwerk

gegen Anrostungen und chemische Einwirkungen.

Isolationsmittel gegen Feuchtigkeit. — Facadenanstrich.

Alleinige Fabrikanten:

**Actiengesellsch. Jeserich, Chem. Fabrik, Hamburg.**

Die

Buch-, Accidenz-, Plakat- und Zeitungs-Druckerei

von

## Förster & Welke

Hückeswagen (Rhld.),

ausgestattet mit den neuesten Hilfsmaschinen, empfiehlt

sich in Lieferung grösserer Auflagen in kürzester Zeit hiermit bestens.

Briefbogen, Facturen, Aufklebezettel

pp., auch perforirt und geheftet in Blocks.

**Anhänge-Etiquetten**

mit eingeschlagener Oese, **Couverts** pp. äusserst billig.

# Reinsch's patentirte Windmotore



sind die besten der Welt zur selbstthätigen und kostenlosen

**Wasserförderung**

für alle Zwecke wo Wasser gebraucht wird oder fortzuschaffen ist, als auch zum Betriebe aller landwirthsch. u. kl.-gewerbl. Maschinen.

**Wasserleitungen** für Gemeinden und Private.

Ueber 4000 Anlagen ausgeführt

Staatsmedaillen.

47 höchste Auszeichnungen.

Tausende — Referenzen.

Ausführliche Cataloge direct von **Carl Reinsch, Dresden-A. 4.** H. S.-A. Hoflieferant. — Gegr. 1859.

Ueberschwemmungen der Keller u. s. w. d. Rückstau- (Hoch-) Wasser verhüten sicher meine **Rückstauverschlüsse.** Wilh. Breil in Essen (Ruhr)

# Mieth-Lokomobilen

und fahrbare

## Dampfkessel

jeder Zeit am Lager und sofort lieferbar.

**Gebrüder Lutz, A.-G.,** Maschinenfabr. u. Kesselschmiede, **Darmstadt.**

*ganz billig*

## Wer bauen will

schütze das Gebäude gegen aufsteigend. Erdfeuchtigkeit einfach u. billig durch Andernach's bewährte schmiegsame Asphalt-Isolirplatten, Muster u. Prospekt mit zahlreichen Anerkennungs-schreiben postfrei und umsonst. **A. W. Andernach in Beuel am Rhein.** Verkaufsstellen werden mitgetheilt. Weitere Wiederverkäufer gesucht.

# Aktien-Gesellschaft für Grossfiltration Worms

baut und projektirt:

## Filteranlagen

für Thalsperren-Wasser zu Trink- u. Industriezwecken.

**Enteisungsanlagen. Moorwasserreinigung.**

**Weltfilter**

für Wasserleitungen.

Biologische Kläranlagen für Abwässer.

Prospekte u. Kostenvoranschläge gratis.

Das Lieblingsblatt von 100,000 deutschen Hausfrauen ist Polichs

## Deutsche Moden-Zeitung.

Preis vierteljährlich nur 1 Mark. Erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

Man verlange per Postkarte gratis eine von der **Probenummer** Geschäftsstelle der Deutschen Moden-Zeitung in Leipzig.

# Sandsteinziegel-Fabriken

zur Herstellung von Mauersteinen aus Sand mit einem geringen Kalkzusatz (4 bis 6%), den besten Tonsteinen gleichwertig, liefert

**Elbinger Maschinenfabrik**  
**F. Komnik vorm. H. Hotop, Elbing.**

**41 Fabriken**

mit Maschinen und Apparaten eigenen Systems wurden bereits eingerichtet.

Sehe Rentabilität!

Man verlange Broschüre



Hartstahlguss-Polygon-Roststäbe  
"mit dem Schmied" sparen 33 1/3% Kohlen.  
Verlangen Sie unentgeltlichen Kostenanschlag. Vertreter gesucht.  
Adolf Rudnicki, Berlin S.O., Schmidstrasse 14.

## Die Talsperren-Anlage bei Marklissa am Queis.

3. vermehrte Auflage mit Anleitung zu den Berechnungen einer solchen Talsperrenanlage.

Herausgegeben zum Besten der hinterbliebenen Kinder der  
bei dem Talsperrenbau verunglückten Arbeiter  
vom Königl. Wasserbauinspektor **Bachmann** in Marklissa  
im Dezember 1903.

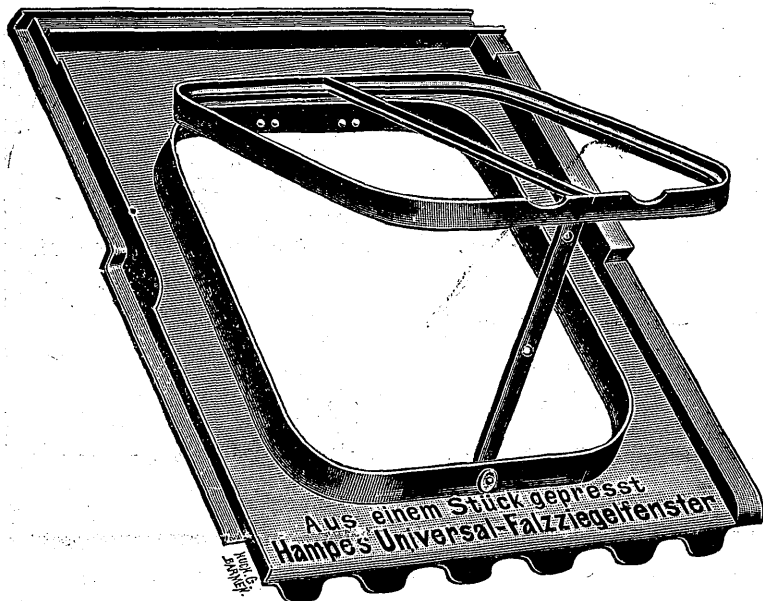
**Preis 1,25 Mark.**

Zu beziehen von dem „**Baubureau der Talsperre**“  
bei **Marklissa** i. S.

bezw. vom Buchhändler **Seupold** in **Marklissa**.



## Remscheider Dachfenster-Fabrik und Verzinkerei Hugo Hampe, Remscheid



fabrizirt und empfiehlt als Specialität  
**schmiedeeiserne verzinkte Dachfenster.**  
Aus einem Stück gepresst.  
Für alle Bedachungen genau passend.

### LÜFTUNGS-FENSTER,

das Eindringen des Regens während dem Lüften verhindernd.  
D. R. G. M. No. 144893 u. 156483.

**Schornstein-Aufsätze** mit doppelter und gehärteter Kugellagerung.  
**Festfrosten, Einrusten, Ausleiern ausgeschlossen.**  
D. R. G. M. No. 118938 u. 156393.

**Schneefanggitter,** aus einem Stück gestanzt.  
D. R. G. M. Nr. 144775.

**Dachhaken \* Rinneisen \* Schneefangstützen \* Asphaltöfen.**

In Anfertigung von Drucksachen  
empfiehlt sich die Buchdruckerei von  
**fr. Wette, Hückeswagen.**

## Nettetalter Trass als Zuschlag zu Mörtel und Beton bei Talsperr-Bauten

vorzüglich bewährt.

Ausgeführte und übernommene Lieferungen:

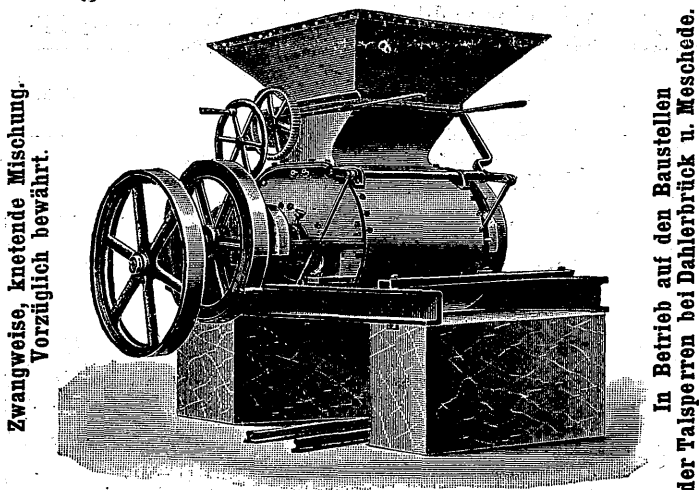
Eschbach-Talsperre bei Remscheid,  
Panzer-Talsperre bei Lennepe,  
Bever-Talsperre bei Hückeswagen,  
Salbach-Talsperre bei Ronsdorf,  
Lingese-Talsperre bei Marienheide,  
Fuelbecke-Talsperre bei Altona,  
Heilenbecke-Talsperre bei Milspe,  
Hasperbach-Talsperre bei Haspe,  
Verse-Talsperre bei Werdohl,  
Queis-Talsperre bei Marklissa (Schles.),  
Talsperre an der schwarzen Neisse bei Reichenberg (Böhmen.)

Jakob Meurin, Andernach a. Rh.



**Stahl-Windmotore** zur Wasserversorgung und Antrieb von Maschinen, sowie  
**Fernpumpwerke** für Windmotor u. Handbetrieb liefert  
**G. R. Herzog, Dresden 59** (Gegr. 1870.)  
Grösste und leistungsfähigste Stahlwindmotoren und Pumpenfabrik Deutschlands. Langj. Erfahrung.  
Prospekte, Preislisten etc. gratis.  
Goldene Medaille 1902.

## Düsseldorfer Baumaschinenfabrik Bünger & Leyrer, Düsseldorf-Derendorf.



Neueste, doppelwirkende Mörtelmischmaschine.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Der Herausgeber.  
Geschäftsstelle: Neuhückeswagen (Rheinland.)

Druck von Förster & Wette in Hückeswagen (Rheinland.)  
Telephon Nr. 6.